

Vereinsstatut
der
**Österreichischen Gesellschaft
für Nachhaltiges Bauen**
**(Austrian Sustainable Building
Council)**

Stand: 28.6.2011

Statuten des Vereins

1	Name, Sitz und Tätigkeit.....	3
2	Zweck des Vereines	3
3	Mittel zur Erreichung des Zieles und Art der Aufbringung der Mittel.....	3
3.1	Aktivitäten zum Erreichen des Vereinszwecks.....	3
3.2	Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Zweckes.....	4
3.3	Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes	5
4	Mitgliedschaft	5
4.1	Arten der Mitgliedschaft	5
4.2	Erwerb der Mitgliedschaft	5
4.3	Beendigung der Mitgliedschaft	6
4.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
5	Vereinsorgane	7
6	Die Generalversammlung	7
7	Aufgabenkreis der Generalversammlung	9
7.1	Entscheidung mit einfacher Mehrheit.....	9
7.2	Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit.....	9
8	Protokollbuch.....	10
9	Der Vorstand	10
10	Aufgaben des Vorstandes und Haftung	11
11	Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	12
12	Die RechnungsprüferInnen	13
13	GeschäftsführerInnen.....	13
14	Schiedsgerichtsvereinbarung	13
15	Auflösung des Vereins. Wegfall des Vereinszweckes	14

1 Name, Sitz und Tätigkeit

- a. Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen" sowie den englischen Namen „Austrian Sustainable Building Council“.
- b. Sein Sitz ist in Wien.
- c. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
- d. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt durch seine Tätigkeit das Erreichen folgender Ziele:

Der Verein verfolgt das Ziel, Inhalte, Wege und Lösungen zur Planung, Ausführung und Nutzung von Bauwerken aufzuzeigen und zu fördern, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Durch die zu fördernde Art des Bauens sollen umweltschonende, ressourcensparende Gebäude und Lebensräume geschaffen werden, die die Gesundheit, den Komfort, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden seiner Nutzerinnen und Nutzer sichern. Der Verein unterstützt diesem Zweck dienende Wissenschaft, Forschung und Lehre, Veranstaltungen und den damit in Verbindung stehenden Wissenstransfer. Ergänzend dazu strebt der Verein die Entwicklung und Anwendung hochwertiger Qualitätsstandards für das Nachhaltige Bauen in Österreich an.

Der Verein will durch seine Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Zielsetzungen der generellen Nachhaltigkeitspolitik und damit zusammenhängenden Zielen des Klimaschutzes in Österreich leisten.

3 Mittel zur Erreichung des Zieles und Art der Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll besonders durch Maßnahmen erreicht werden, die zur Erhöhung der Sensibilität der im Baubereich relevanten Institutionen, Unternehmen, politischen Institutionen und Einzelpersonen für eine nachhaltige Entwicklung der Bauwirtschaft geeignet erscheinen. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte sind bei der Zielverfolgung zu beachten.

3.1 Aktivitäten zum Erreichen des Vereinszwecks

- a. Wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
- b. Planung und Durchführung von Forschungsprojekten;
- c. Erstellen von wissenschaftlichen Gutachten;

- d. Beratung und Unterstützung von Politik, Verwaltung und Unternehmen sowie ggf. auch Einzelpersonen;
- e. Veröffentlichung insbesondere der eigenen Forschungsergebnisse;
- f. Durchführung von Seminaren und Workshops; Vorträgen und Veranstaltungen;
- g. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche vergleichbare Ziele verfolgen;
- h. Aufbau und Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen;
- i. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
- j. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
- k. Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen, welche dieselben Ziele verfolgen;
- l. Entwicklung von Gebäudebewertungssystemen und Einführung eines Qualitätszeichens, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien gegenüber GebäudeeigentümerInnen und -nutzerInnen ausgewiesen und beurteilt wird;
- m. Organisation und Durchführung der Qualitätsbewertung, Verleihung von Qualitätszeichen;
- n. Weiterentwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien;
- o. Förderung nachhaltigen Bauens mittels Darstellung der positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheit, Qualität- und Effizienzsteigerung sowie Wirtschaft und Arbeitsmarkt;
- p. Veröffentlichungen von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen und realisierten und zertifizierten Projekten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit;
- q. Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen;
- r. Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter allen Bauschaffenden über Ziele, Inhalte und Erkenntnisse des Nachhaltigen Bauens.

3.2 Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a. Durch Forschungsaufträge und vergleichbare Leistungserlöse;
- b. durch Aufwandsersätze für Bereitstellung und Wartung von Gebäudebewertungssystemen;
- c. durch Zuwendungen durch fördernde Mitglieder, Förderungen und Subventionen;

- d. durch Veranstaltungen von Seminaren und Lehrgängen;
- e. durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- f. durch entgeltliche Abgabe von Zeitschriften, Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
- g. durch Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- h. ggf. auch durch Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.

3.3 Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes

Bei all diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- a. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- b. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- c. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, wobei die jährliche Mindesthöhe dieser Zuwendungen vom Vorstand festgesetzt wird.
- d. Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie Behörden, Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen,

Personalgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Verbände oder sonstige juristische Personen werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden sind. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter eine/n Vertreter/in benennen, der/die die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

- b. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/VertreterInnen eine/n Vertreter/in benennen, der/die die Fördermitgliedschaftsrechte ausübt.
- c. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft muss an den Vorstand ein schriftliches (Brief oder E-Mail) Beitrittsgesuch gestellt werden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- d. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens an den Vereinsvorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- e. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- b. Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende entweder schriftlich oder durch Erklärung in einer Generalversammlung erfolgen.
- c. Die Streichung eines fördernden Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Über begründetes Ansuchen kann der Vorstand beschließen, dass das Mitglied für einen bestimmten Zeitraum von Beitragszahlungen befreit wird (z.B. längerer Auslandsaufenthalt).
- d. Jedes ordentliche Mitglied kann bei wiederholter oder grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines für den Verein und seine Zielsetzungen schädlichen Verhaltens ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ausschließlich durch die Generalversammlung, die darüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, beschlossen werden. Zuvor ist der Betroffene von der Generalversammlung anzuhören. Erscheint die/der Betroffene trotz Einladung nicht, so ist ihr/ihm die Entscheidung über den Ausschluss mit einer entsprechenden Begründung schriftlich mittels Briefes oder E-Mail zur Kenntnis zu bringen oder persönlich zu übergeben.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung offen. Bei Einspruch ist von der Generalversammlung das Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zu beanspruchen. Das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- b. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind weiters verpflichtet, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich zu beschließenden Höhe pünktlich zu bezahlen.
- c. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
- d. Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleitung und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen.

5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die RechnungsprüferInnen;
- d. die Geschäftsleitung;
- e. das Schiedsgericht.

6 Die Generalversammlung

- a. Ordentliche Generalversammlungen sind Mitgliederversammlungen im Sinne des Vereinsrechts und finden jährlich statt.
- b. Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden
 1. auf Beschluss des Vorstandes;
 2. auf Verlangen der RechnungsprüferInnen;
 3. aufgrund des Beschlusses einer Generalversammlung;
 4. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder.

- c. Eine außerordentliche Generalversammlung ist entweder schriftlich mittels Brief oder E-Mail, oder mündlich in einer Vorstandssitzung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat sodann innerhalb von 14 Tagen eine Generalversammlung einzuberufen, die längstens acht Wochen nach Antragstellung stattzufinden hat.
- d. Zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch geeignete Verlautbarung (Zuschrift oder E-Mail) bzw. durch Aushang am Vereinssitz einzuladen. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich schriftlich (Brief bzw. E-Mail) zu laden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Generalversammlung sind bis längstens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) beim Vorstand einzureichen. Dieser hat die endgültige Tagesordnung unverzüglich am Vereinssitz durch Aushang bzw. Brief oder E-Mail bekannt zu machen.
- e. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufungen außerordentlicher Generalversammlungen - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall kann sofort mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt werden.
- f. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich in der Generalversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten zu lassen. Die Bevollmächtigung kann in der Generalversammlung mündlich, sonst nur mittels einer auf die jeweilige Generalversammlung bezogenen Spezialvollmacht, erfolgen, die Stimmübertragungen sind im Protokoll zu dokumentieren. Die Abgabe von mehr als zwei Stimmen ist unzulässig.
- g. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit derselben Tagesordnung statt und ist dann jedenfalls beschlussfähig.
- h. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Kommt keine Einigung zustande, wer den Vorsitz übernimmt, hat dies das an Jahren älteste ordentliche Mitglied zu tun.
- i. Soweit in diesen Vereinsstatuten nicht anders bestimmt ist, ist bei allen Wahlen und Beschlüssen für deren gültiges Zustandekommen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- j. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene alternative Anträge vor und findet keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Entscheidung dem Schiedsgericht übertragen wird. Das Schiedsgericht hat im Rahmen der vorliegenden Anträge zu entscheiden. Der Schiedsspruch ersetzt den Beschluss der Generalversammlung.

- k. Beschlüsse zur Generalversammlung sind nur dann gültig, wenn alle formalen Bestimmungen von Pkt.6 Abs.d. und folgende (Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung etc.) eingehalten worden sind. Die Gültigkeit von Beschlüssen in einer Generalversammlung ist aber auch dann gegeben, wenn fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nicht ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen des Pkt.6. Abs.d. geladen worden sind.

7 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihre Kompetenz fallen alle wichtigen und außergewöhnlichen Angelegenheiten, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.1 Entscheidung mit einfacher Mehrheit

- a. Genehmigung des jährlich zu erstellenden Budgetvoranschlags und des Jahresabschlusses;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des jährlich zu erstellenden Rechenschafts- und Finanzberichtes;
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit dessen Mitglieder nicht durch die fünf Gründungsinstitute (Österreichisches Ökologie-Institut, Österreichisches Institut für Baubiologie und Bauökologie, Österreichische Energieagentur, Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik und Energieinstitut Vorarlberg) benannt werden sowie Wahl der RechnungsprüferInnen und der SchiedsrichterInnen;
- d. Ausschluss von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- e. Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und Benützungsentgelte;
- g. über alle auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten.

7.2 Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit

- a. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- b. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (soweit dessen Mitglieder nicht durch die Gründungsinstitute benannt wurden), der RechnungsprüferInnen und der SchiedsrichterInnen;
- c. Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- d. Änderungen der Vereinsstatuten und des Schiedsvertrages;
- e. Auflösung des Vereines.

8 Protokollbuch

- a. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung, die ordentlichen Mitglieder namentlich, die übrigen Mitglieder der Zahl nach, die Tagesordnung, sowie Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Vollmachten sind dem Protokoll anzuschließen.
- b. Die Protokolle sind von dem/der SchriftführerIn in das Protokollbuch aufzunehmen.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht, in das Protokollbuch Einsicht zu nehmen und sich davon Kopien anzufertigen.

9 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn ordentlichen Mitgliedern und ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Zum Vorstand zählen: Vorstandsvorsitzende/r, SchriftführerIn, KassierIn.
- b. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorstandsvorsitzende/n und die anderen unter 1. genannten Funktionen.
- c. Der Vorstand setzt sich zusammen aus jeweils einem von den Gründungsinstituten zu benennenden Vertreter und bis zu fünf von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Gründungsinstitute sind:
 - Österreichisches Ökologie-Institut
 - Österreichisches Institut für Baubiologie und Bauökologie
 - Österreichische Energieagentur
 - Energieinstitut Vorarlberg
 - Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik.
- d. Für diese Funktionen können auch StellvertreterInnen bestellt werden.
- e. Bei der Besetzung des Vorstands ist auf Geschlechterparität zu achten
- f. Der Vorstand wird (mit Ausnahme der von den Gründungsinstituten benannten Mitglieder) von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- g. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsdauer aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einzuberufen. Die Funktionsdauer des Ersatzmitgliedes endet mit der Funktionsdauer des übrigen Vorstandes.

Betrifft das Ausscheiden eines oder mehrere von den fünf Gründungsinstituten benannte Vorstandsmitglieder, dann müssen diese ein neues Vorstandsmitglied benennen.

- h. Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die anderen Vorstandsmitglieder müssen schriftlich oder mündlich verständigt werden.
- i. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- j. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist.
- k. Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- l. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.m.), Rücktritt (Abs.n.) oder Tod.
- m. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.
- n. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung, im Falle des Rücktrittes eines einzelnen Vorstandsmitgliedes auch an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines Ersatzmitgliedes wirksam.
- o. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Punkt 8 (Protokollbuch) gilt sinngemäß.
- p. Der Vereinsvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. In diesem Fall gelten obige Bestimmungen sinngemäß. Die kooptierten Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit enthoben werden. Von der nächsten Generalversammlung müssen die kooptierten Vorstandsmitglieder bestätigt werden oder aus dem Vorstand ausscheiden. Ihre Funktion erlischt in jedem Fall mit der Beendigung der Funktionsperiode jenes Vorstandes, von dem sie kooptiert wurden.
- q. Der Vorstand richtet zur Unterstützung der Umsetzung der Vereinsziele einen Lenkungsbeirat ein. Dieser soll soweit möglich aus VertreterInnen der Wirtschaft, Forschung und öffentlichen Hand bestehen. Für die Arbeitsweise, Rechte und Pflichten dieses Lenkungsorgans wird vom Vorstand eine eigene Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

10 Aufgaben des Vorstandes und Haftung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. die Erstellung des Budgetvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresabschlusses;
- b. die Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichtes;
- c. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, insbesondere die Abfassung und der Aushang der jeweiligen Tagesordnung;
- d. die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. die Bestellung von GeschäftsführerInnen;
- f. Aufnahme von Mitgliedern;
- g. Streichung von Mitgliedern;
- h. der Abschluss und die Auflösung von Dienst- und Werkverträgen.
- i. Vorstandsmitglieder haften dem Verein nicht bei leichter Fahrlässigkeit oder wenn ihre Tätigkeit durch einen Beschluss der Generalversammlung gedeckt war.

Für Vorstandsbeschlüsse sind auch Umlaufbeschlüsse per Brief, Fax oder e-Mail zulässig. Es sind die Satzungen einzuhalten.

11 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt in allen Bereichen den Vorstandsmitgliedern. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen StellvertreterIn. Dem/der Vorstandsvorsitzenden obliegt es weiters, zusammen mit der SchriftführerIn für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und die Erstellung von Tagesordnungen für die Generalversammlung zu sorgen.
- b. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung des Protokollbuches. Weiters ist er/sie für die ordnungsgemäße Ladung der Vereinsmitglieder zu den Generalversammlungen verantwortlich.
- c. Der/die KassierIn überwacht die gesamte Geldgebarung des Vereines. Ihm/ihr obliegt es, die Vereinskassa und die Vereinskonten zu führen. Sie/er hat den Rechenschaftsbericht zu erstellen.
Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- d. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere

Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

12 Die RechnungsprüferInnen

- a. Die Generalversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei RechnungsprüferInnen.
- b. Die RechnungsprüferInnen haben aufgrund eines schriftlichen Auftrages von wenigstens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder im Umfang des Auftrages die Gebarung des Vereines, den Rechenschaftsbericht zu überprüfen. Sie haben der Generalversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.
- c. Die Funktionsdauer der RechnungsprüferInnen beträgt ein Jahr. Sie währt jedenfalls bis zur Wahl neuer RechnungsprüferInnen. Ausgeschiedene RechnungsprüferInnen sind wieder wählbar.
- d. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer/es RechnungsprüferIn durch Enthebung (Abs.e.), Rücktritt (Abs.f.) oder Tod.
- e. Die Generalversammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit eine/n oder beide RechnungsprüferInnen ihrer Funktion entheben. Für den Fall, dass die RechnungsprüferInnen gerade einem Prüfungsauftrag nachkommen, ist ihre Enthebung nur aus wichtigen und außergewöhnlichen Gründen möglich.
- f. Die RechnungsprüferInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl einer NachfolgerIn wirksam. Der Rücktritt einer/s RechnungsprüferIn oder der RechnungsprüferInnen zu einem Zeitpunkt, in dem sie einen Prüfungsauftrag bereits übernommen haben, ist erst mit Vorliegen eines schriftlichen Prüfberichtes möglich.
- g. Auch bei Ablauf der Funktionsperiode haben die RechnungsprüferInnen, wenn sie einen Prüfungsauftrag übernommen haben, diesen zu Ende zu führen.

13 GeschäftsführerInnen

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Bestellung von GeschäftsführerInnen beschließen. Diesen können bestimmte Aufgaben des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, insbesondere auch die Vertretung der Vereinsinteressen nach außen, übertragen werden. Die Aufgaben der GeschäftsführerInnen sind mit Beschluss des Vorstandes festzulegen. Dafür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

14 Schiedsgerichtsvereinbarung

- a. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung von den beteiligten Parteien vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren.

- b. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteiles oder des Vorstandes binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der/die auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der/die Vorsitzende vom Vorstand zu bestimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen.
- c. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nicht nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsrichters nicht übernehmen wollen, sind sie im Sinne Absatz 2 vom Vorstand sinngemäß zu bestellen.
- d. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- e. Die Generalversammlung hat für das Versöhnungsteam - Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

15 Auflösung des Vereins. Wegfall des Vereinszweckes

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung, insbesondere für Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, zugeführt werden.
- d. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Wien, 15.03.2010

